

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2018.224 vom 16. August 2019

BS Appellationsgericht, 2019-08-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2018.224

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2018.224 du 16 août 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2018.224 del 16 agosto 2019

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Opferhilfe-Kommission ist eine von den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft gemeinsam eingesetzte Kommission. Ihr obliegt die Erteilung von Kostengutsprachen und der Erlass von Verfügungen für längerfristige Hilfe (§ 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. b des Vertrages über die Opferberatungsstellen beider Basel [SG 257.920; in der Folge Vertrag genannt]).

1.2 Gegen Entscheide der Opferhilfe-Kommission kann innert 10 Tagen ab deren Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Begründungsfrist kann auf begründetes Gesuch hin erstreckt werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht im Wohnsitzkanton des Opfers, wenn dieses in einem der beiden Vertragskantone wohnt (§ 6 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 des Vertrages).

Nach § 13 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG, SG 270.100) ist zum Rekurs berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Dies trifft auf die in Basel wohnhafte Rekurrentin zu. Da der geltend gemachte Anspruch auf juristische Hilfe nach Opferhilferecht ihr zusteht und sie in diesem berührt ist, kann offen bleiben, ob sie durch dessen Abweisung im Umfang des vorliegenden Streitgegenstandes im Verhältnis zu ihrem Vertreter selber tatsächlich beschwert ist.

Die Rekurrentin meldete ihre Beschwerde innert der vertraglichen Frist an. Gleichzeitig ersuchte sie um einstweilige Kenntnisnahme. Ein begründetes Erstreckungsgesuch bezüglich der Begründungsfrist stellte sie erst nach Ablauf der zehntägigen Frist mit Eingabe vom 28. Dezember 2018. Dies entspricht indes den Fristen, welche der Rekurrentin mit Rechtsmittelbelehrung der Vorinstanz mitgeteilt worden sind. Die Erstreckung wurde ihr vom Instruktionsrichter des Verwaltungsgerichts bewilligt. Daraus folgt, dass die nachträgliche Begründung nach Treu und Glauben als rechtzeitig zu betrachten ist.

1.3 Mit dem angefochtenen Entscheid ist die Vorinstanz ihrem Dispositiv entsprechend auf ein Wiedererwägungsgesuch eingetreten. Eine Wiedererwägung setzt einen förmlichen Entscheid voraus (vgl. Kiener/Rütsche/Kuhn, Öffentliches Verfahrensrecht, 2. Auflage, Zürich 2015, N 2015 f.). Ein solcher ist aber vor der angefochtenen Verfügung gar nicht erlassen worden. Vielmehr wurde der Rekurrentin der Entscheid der Opferhilfe-Kommission mit Schreiben vom 2. Oktober 2018 formlos mitgeteilt und sie gleichzeitig aufgefordert, im Falle ihres fehlenden Einverständnisses mit kurz begründeter Eingabe eine Verfügung zu verlangen. Dies hat die Rekurrentin getan und den nach erneuter Beratung der Kommission förmlich eröffneten Entscheid angefochten.

1.4 Auf den Rekurs ist daher einzutreten.

E. 2

2.1 Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind opferhilferechtliche Ansprüche aufgrund eines Unfallereignisses vom 22. Februar 2006. Am 1. Januar 2009 ist das neue Opferhilfegesetz vom 23. März 2007 (OHG, SR 312.5) in Kraft getreten. Nach dessen Übergangsbestimmung gilt das bisherige Recht (aOHG) für Ansprüche auf Entschädigung oder Genugtuung für Straftaten, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes verübt worden sind (Art. 48 lit. a OHG), sowie für hängige Gesuche um Kostenbeiträge, welche vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes eingereicht worden sind (Art. 48 lit. b OHG).

Vorliegend hat sich das massgebliche Unfallereignis unter der Geltung des alten Rechts ereignet. Streitgegenstand ist aber kein Anspruch auf Entschädigung oder Genugtuung für eine Straftat, sondern ein Gesuch um Kostenbeiträge an die anwaltschaftliche Betreuung des Opfers. Art. 48 lit. a OHG wird in der Praxis bisweilen ohne weitere Begründung auch auf den Anspruch auf Parteikostenersatz angewendet (vgl. VGE BE 100.2009.411 vom 22. Juni 2010 E. 6.3, in: BVR 2011 S. 27, 39 f.). Dem entspricht auch, dass nach dem aOHG längerfristige Hilfe bei der Bemessung der Entschädigung berücksichtigt worden ist (vgl. SVGer ZH OH.2014.00004 vom 19. Juni 2014 E. 1.4). Schliesslich ist zu beachten, dass die Rekurrentin bereits unter der Geltung des alten Rechts mit Eingabe vom 22. Dezember 2006 ein vorsorgliches Gesuch um subsidiäre Übernahme der ab 9. September 2006 aufgelaufenen Anwaltskosten gestellt hat, sodass Art. 48 lit. b OHG zur Anwendung kommt. Daraus folgt, dass sich das Gesuch der Rekurrentin nach dem aOHG beurteilt.

2.2 Die Überprüfungsbefugnis des Verwaltungsgerichts ist gemäss Art. 17 aOHG frei. Es hat insbesondere zu prüfen, ob die Vorinstanz das öffentliche Recht, namentlich das Opferhilfegesetz, nicht oder nicht richtig angewendet, den massgeblichen Sachverhalt unrichtig festgestellt oder ihr Ermessen verletzt hat (VGE 701/2002 vom 30. Oktober 2002 E. 1). Obwohl das aOHG die Ermessenskognition nicht ausdrücklich auch auf Kostenbeiträge für juristische Hilfe bezog (vgl. Gomm, in: Gomm/Zehntner [Hrsg.], Kommentar zum Opferhilfegesetz, 2. Auflage, Bern 2005, Art. 17 N 3), hat das Verwaltungsgericht bereits unter der Geltung des aOHG solche Kostenbeiträge frei überprüft, wie es heute in Art. 29 Abs. 3 OHG vorgesehen ist (vgl. VGE 701/2002 vom 30. Oktober 2002 E. 1).

E. 3

aOHG sofort und wenn nötig während längerer Zeit Hilfe zu leisten. Dazu gehört auch die beratende und forensische juristische Hilfe zur Geltendmachung von Ansprüchen (Zehntner, in: Gomm/Zehntner [Hrsg.], a.a.O., Art. 3 N 28 ff.). Wird anwaltliche Hilfe benötigt, so besteht ein Anspruch auf Kostenvergütung gegenüber der Beratungsstelle, wobei diese unabhängig von anderen Leistungsverpflichteten, die möglicherweise für Anwaltskosten aufzukommen haben, Kostengutsprache im Sinne einer Ausfallgarantie leistet, soweit solche Hilfe erforderlich ist (Zehntner, a.a.O., Art. 3 N 32). Eine Kostengutsprache erfolgt dabei immer prospektiv, im Hinblick auf ein bestimmtes Verfahren, in dem sodann auch ein Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung geltend zu machen ist (Zehntner, a.a.O., Art. 3 N 37 f.). Das Opfer, welches juristische Hilfe geltend machen will, hat sich daher unmittelbar nach Ablehnung der unentgeltlichen Rechtspflege an die Opferhilfe zu wenden (BGE 133 II 361 E. 5.3 S. 365). Das Gesuch um Entschädigung für die Prozessführung ist jeweils für ein konkretes Verfahren vor dessen

Anhebung zu stellen (BGer 1C_571/2011 vom 26. Juni 2012 E. 4.2 mit Hinweis auf Zehntner, in: Gomm/Zehntner [Hrsg.], Kommentar zum Opferhilfegesetz, 3. Auflage, Bern 2009, Art. 14 N 31). Mit dieser vorgängigen Antragstellung soll sichergestellt werden, dass die Beratungsstelle die Kontrolle über die Berechtigung und den Umfang des im Rahmen der juristischen Hilfe betriebenen Aufwands behält (BGer 1C_571/2011 vom 26. Juni 2012 E. 4.3 mit Hinweis auf BGE 133 II 361 E. 5.3 S. 365). Diese in einem Verfahren nach OHG referierten Grundsätze galten auch schon nach dem aOHG (vgl. etwa BGer 1C_26/2008 vom 18. Juni 2008 E. 4 und 5).

3.5 Vorliegend ist der im Verfahren vor dem Sozialgericht Berlin bis zum 27. Mai 2013 erfolgte Vertretungsaufwand konkret erst mit der Eingabe vom 31. August 2018 geltend gemacht worden.

Zwar wurde die Opferhilfestelle bereits mit dem Schreiben vom 23. September 2011 über die eingereichte Klage beim Sozialgericht Berlin informiert. Gleichzeitig unterrichtete der Vertreter der Rekurrentin die Opferhilfestelle aber auch über die bewilligte amtliche Prozesskostenhilfe. Einen Antrag auf Bewilligung juristischer Hilfe für dieses Verfahren enthält das genannte Schreiben nicht. Soweit darin abschliessend hinsichtlich einer ■Anfrage bezüglich der Einschätzung des zukünftigen Aufwandes■ auf die Schwierigkeit von Prognosen verwiesen wird, bezieht sich dies auf die in der Schweiz hängigen Verfahren (IV-Vorbescheid, UVG-Verfahren). Mit Schreiben vom 11. November 2011 wies der Vertreter der Rekurrentin zudem darauf hin, dass mit Ausnahme des UVG-Verfahrens alle anderen Tätigkeiten auf keinen Kostenträger hätten überwältzt werden können. In diesem Zusammenhang führte er aus, dass ■erst im Klagverfahren vor dem Sozialgericht [] bekanntlich die Bewilligung der Prozesskostenhilfe■ habe erwirkt werden können. Damit ist kein Gesuch um Kostengutsprache eingereicht worden. Vielmehr hat der Vertreter der Rekurrentin die Opferhilfestelle auf die primär massgebende Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung in jenem Verfahren hingewiesen und zum Ausdruck gebracht, dass der Zeitraum bis zum Beginn des Klageverfahrens vor dem Sozialgericht nicht von der Prozesskostenhilfe erfasst gewesen war (vgl. auch die Honorarnote vom 11. November 2011, in welcher unter anderem ein Honorar für die ■Vertretung im Verfahren mit der Deutschen Rentenversicherung bis zum Zeitpunkt des Vorliegens des mittels Klage an das Sozialgericht Berlin weitergezogenen Widerspruchbescheides■ geltend gemacht wird). Entgegen der replicando vertretenen Auffassung der Rekurrentin ist daher auch nicht erkennbar, dass die Opferhilfestelle ■offenbar zustimmend zur Kenntnis■ genommen hätte, ■dass das Rentenprüfungsverfahren in Deutschland weiterzuverfolgen war■ (Replik S. 2). Sie brauchte mangels Antrags auf Kostenübernahme auch nicht zu opponieren. Soweit sich die Rekurrentin schliesslich replicando zur Behauptung ihres gegenteiligen Standpunkts darauf beruft, dass die Opferhilfestelle ihr das Antragsformular für ■längerfristige Hilfe■ zugeschickt hatte und sie dieses in der Folge ausfüllte, bezog sich dieses Formular auf den mit Schreiben vom 29. Februar 2012 geregelten Anspruch für den Zeitraum vor dem Klageverfahren beim Sozialgericht Berlin.

Die Rekurrentin lässt weiter ausführen, ihr Vertreter habe im damaligen Zeitpunkt nicht damit rechnen können, dass ihm im Rahmen der unentgeltlichen Prozessführung bloss eine geringe, seinen Aufwand niemals deckende Pauschale zugesprochen werde (Rekursbegründung S. 10). Dem kann nicht gefolgt werden. Gemäss Art. 12 lit. a des Anwaltsgesetzes (BGFA, SR 935.61) üben die Anwältinnen und Anwälte ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft aus. Art. 12 lit. i BGFA verpflichtet sie zudem, ihre

Klientschaft bei Übernahme des Mandates über die Grundsätze ihrer Rechnungsstellung aufzuklären und diese periodisch oder auf Verlangen über die Höhe des geschuldeten Honorars zu informieren. Diese Aufklärungspflicht dient der Schaffung klarer Verhältnisse bei der Übernahme eines Mandats (Fellmann, in: Fellmann/Zindel [Hrsg.], Kommentar zum Anwaltsgesetz, 2. Auflage, Zürich 2011, Art. 12 N 157). Soweit Vertretungskosten im Rahmen der Opferhilfe gegenüber dem Gemeinwesen geltend gemacht werden sollen, hat die entsprechende Information auch diesem gegenüber zu erfolgen.

Vor diesem Hintergrund war der Vertreter der Rekurrentin bei der Übernahme eines im Ausland auszuübenden Vertretungsmandats gehalten und verpflichtet, den Umfang einer nach dem dortigen Recht möglichen Entschädigung im Rahmen der Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung abzuklären. Schliesslich richtet sich die Höhe seines Vergütungsanspruchs unabhängig von der Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung mangels abweichender Parteivereinbarung primär nach der anwendbaren Vergütungsordnung (Fellmann, a.a.O., Art. 12 N 160a). Soweit die Abklärung ergeben hätte, dass der Aufwand des Vertreters durch seinen Honoraranspruch als unentgeltlicher Vertreter nach deutschem Recht nicht gedeckt wird, hätte er vorgängig ein entsprechendes Gesuch um Kostenübernahme stellen können.

Hinzu kommt, dass der Honorarnote des Vertreters der Rekurrentin vom 31. August 2018 entnommen werden kann, dass im Zusammenhang mit dem Verfahren vor dem Sozialgericht Berlin bereits bis zum 11. November 2011, dem Tag, an welchem die erste Honorarnote eingereicht wurde, ein Aufwand von 18.5 Stunden entstanden war. Dieser Aufwand war bereits damals bekannt und hätte somit bei der Einreichung der Honorarnote vom 11. November 2011 ohne Weiteres geltend gemacht werden können, was der Vertreter der Rekurrentin jedoch unterlassen hat. Auch hätte spätestens zu diesem Zeitpunkt überprüft werden können, in welchem Umfang eine Deckung aufgrund der Bewilligung der Prozesskostenhilfe besteht und inwiefern der Aufwand diese Deckung übersteigt. Es wäre der Opferhilfestelle so spätestens in diesem Zeitpunkt ermöglicht worden, die Übernahme der Kosten des letztlich erfolglosen Verfahrens mittels Kostengutsprache zu prüfen.

Nachdem dem Vertreter der Rekurrentin im Verfahren vor dem Sozialgericht Berlin die unentgeltliche Prozessführung bewilligt worden war, war es ihm anwaltschaftlich verboten, bei seiner Klientin ein weiteres Honorar zu verlangen (vgl. § 17 Abs. 1 Satz 2 des Advokaturgesetzes [AdvG, SG 291.100]). Das Gleiche gilt gemäss § 122 Abs. 1 Ziff. 3 der deutschen Zivilprozessordnung, wonach bei Bewilligung der Prozesskostenhilfe der beigeordnete Rechtsanwalt keine Ansprüche gegen die Partei geltend machen kann. Es kann daher von einem dem grundrechtlichen Gehalt der unentgeltlichen Rechtspflege inhärenten und dem Vertreter vertrauten Grundsatz ausgegangen werden. Ansprüche, welche die unentgeltliche Prozessführung übersteigen, können daher nur opferhilferechtlich und subsidiär gegenüber dem Gemeinwesen bestehen. Forderungen aus Berufsarbeiten von Anwälten verjähren gemäss Art. 128 Ziff. 3 des Obligationenrechts (OR, SR 220) nach Ablauf von fünf Jahren. Vorliegend entstand die Forderung aus der Vertretung im Verfahren vor dem Sozialgericht Berlin spätestens mit dessen Abschluss und dem Erhalt des Urteils am 24. April 2013. Die Forderung wurde aber in bezifferter Weise erstmals nach Ablauf der Fünfjahresfrist mit der Eingabe vom 31. August 2018 geltend gemacht.

3.6 Daraus folgt, dass mit der Vorinstanz grundsätzlich verlangt werden muss, dass für juristische Hilfe mit konkretisiertem Gesuch vorgängig um Kostengutsprache für die Vertretungskosten bestimmter Verfahren ersucht werden muss. Soweit die Rekurrentin

geltend macht, die Vorinstanz habe diesen Grundsatz nicht durchgängig angewendet, kann offen bleiben, in welchen Fällen aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung nach Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV, SR 101) ein Anspruch auf Abweichen von diesem Grundsatz abgeleitet werden kann. Jedenfalls sind die entsprechenden Ansprüche spätestens zeitnah nach Abschluss eines Verfahrens und in keinem Fall nach Ablauf der Verjährungsfrist für anwaltschaftliche Ansprüche geltend zu machen. Vor diesem Hintergrund kann daher auch keine ■subsidiäre Ausfallgarantie■ geltend gemacht werden.

E. 4

4.1 Weiter strittig ist der Umfang des Anspruchs der Rekurrentin auf juristische Hilfe für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. August 2018. Für die in diesem Zeitraum erfolgten Bemühungen ihres Vertreters gegenüber dem Amt für Sozialbeiträge und der Opferhilfe beider Basel lässt die Rekurrentin einen Aufwand von 9.5 Stunden à CHF 200.■ zuzüglich Auslagen und MWST geltend machen. Mit der angefochtenen Verfügung vom 27. November 2018 hat die Opferhilfe-Kommission diesen Aufwand um 2 Stunden gekürzt und 7.5 Stunden subsidiär genehmigt, vorbehaltlich einer Zahlung durch die Rechtsschutzversicherung (vgl. Schreiben vom 2. Oktober 2018). Die Kürzung des Aufwands für das Aktenstudium um eine Stunde und für die Eingabe an die Opferhilfe-Kommission um eine weitere Stunde hat die Vorinstanz damit begründet, dass bei zeitnaher Bearbeitung ein geringerer Aufwand entstanden wäre.

4.2 Diese Begründung wird von der Rekurrentin als ■weder sachgerecht noch schlüssig und damit ebenfalls nicht schützenswert■ gerügt. Ausserdem widerspreche sich die Vorinstanz in diesem Punkt einmal mehr selber, wenn sie zwar einen Teilbetrag bewillige, sich aber dennoch auf den Standpunkt stelle, dass eine Anwaltsentschädigung angeblich nur nach Einholung einer vorgängigen Kostengutsprache erfolgen könne. Weiter rügt die Rekurrentin den Vorbehalt einer Zahlung der Rechtsschutzversicherung, da die Kündigung der Rechtsschutz-Police durch die Versicherung per 26. Februar 2015 eine rückwirkende Anmeldung eines Schadenfalls ohnehin obsolet werden lasse (Rekursbegründung S. 12).

4.3 Es ist nicht erkennbar, inwiefern die Rekurrentin durch den Vorbehalt allfälliger Zahlungen der Rechtsschutzversicherung beschwert ist. Sind solche Zahlungen wie behauptet nicht erfolgt, besteht der zugesprochene Anspruch auf Aufwandentschädigung gegenüber der Opferhilfestelle. Die Rekurrentin erhält also in beiden Fällen ihre Entschädigung.

Auch im Übrigen kann der Rüge der Rekurrentin nicht gefolgt werden. Nach Übernahme eines Mandats gebietet die Treuepflicht des Anwalts, dass er den erhaltenen Auftrag möglichst beförderlich ausführt (Fellmann, a.a.O., Art. 12 N 28). Vorliegend ist aus der Honorarnote vom 31. August 2018 nicht erkennbar, was der Vertreter der Rekurrentin nach Mai 2013 in Ausführung der seiner Mandantin bewilligten juristischen Hilfe bis zur Nachfrage des Amtes für Sozialbeiträge vom 24. Juli 2018 noch unternommen hat. Es ist bekannt und entspricht allgemeiner Lebenserfahrung, dass die Rekapitulation juristischer Vorgänge, die mehrere Jahre zurückliegen, mehr Aufwand generiert als ein zeitnaher Abschluss. Vor diesem Hintergrund verletzt der nach über fünf Jahren nach Abschluss der übrigen Bemühungen erfolgte Abschluss gegenüber den beiden mit der Regelung der opferhilferechtlichen Ansprüche betrauten Ämter die aus Art 12 BFGA folgende Berufspflicht des Vertreters der Rekurrentin. Die gerügte Kürzung ist daher nicht zu beanstanden.

E. 5

5.1 Daraus folgt, dass der Rekurs abzuweisen ist.

5.2 Das Verfahren in Opferhilfesachen ist gemäss Art. 16 Abs. 1 aOHG auch im Rechtsmittelverfahren kostenlos (Gomm, a.a.O., Art. 16 N 7; BGE 125 II 265 E. 3b/c S. 273; VGE 701/2002 vom 30. Oktober 2002 E. 5b). Obwohl das aOHG die Kostenlosigkeit nicht explizit auch auf Verfahren betreffend die juristische Hilfe bezog (vgl. Gomm, a.a.O., Art. 16 N 1; BGE 125 II 265 E. 3c S. 274), sah das Verwaltungsgericht schon unter der Geltung des aOHG davon ab, in solchen Verfahren Kosten zu erheben (vgl. VGE 701/2002 vom 30. Oktober 2002 E. 5b; vgl. nunmehr Art. 30 Abs. 1 OHG).

5.3 Die Rekurrentin hat darauf verzichtet, dem Gericht eine Honorarnote ihres Vertreters einzureichen, weshalb der angemessene Vertretungsaufwand zu schätzen ist. In Berücksichtigung gewisser Redundanzen und für die Prozessführung nicht absolut notwendiger Weitschweifigkeiten in den Rechtsschriften wie auch des Streitwerts der vorliegenden Verwaltungsgerichtssache vorwiegend vermögensrechtlicher Natur (vgl. § 13 Abs. 2 der Honorarordnung für die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Basel-Stadt [HO, SG 291.400]) erscheint ein Vertretungsaufwand von rund sechs Stunden und mithin ein Honorar von CHF 1'200.■ angemessen. Unter Einschluss notwendiger Auslagen resultiert eine Entschädigung für den unentgeltlichen Vertreter von CHF 1'250.■, zuzüglich 7,7 % Mehrwertsteuer, welche ihm aus der Gerichtskasse auszurichten ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.